

Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, zuletzt veröffentlicht im Verkündungsblatt 19/2017 der Leibniz Universität Hannover vom 29.08.2017, wird nachstehend in berichteter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt für Sonderpädagogik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, ein Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekanin oder der Studiendekan der beteiligten Fakultäten oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches sowie dem Bereich Bildungswissenschaften (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-K.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach den Anlagen 1.A-K.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-K.2 sowie Wahlmodulen nach den Anlagen 1.A-K.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Masterstudium Lehramt für Sonderpädagogik gliedert sich in:
 - zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (nach Anlage 1.A) im Umfang von 50 Leistungspunkten, den Bereich Bildungswissenschaften (nach Anlage 1.B) im Umfang von 16 Leistungspunkten;
 - und ein Unterrichtsfach (nach Anlage 1.C-K) im Umfang von 30 Leistungspunkten
 - ein Modul Masterarbeit nach Anlage 1.A-K.4 im Umfang von 24 Leistungspunkten
- (4) Angebotene sonderpädagogische Fachrichtungen sind:
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung.
- (5) ¹Der Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.B besteht aus Modulen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie. ²In den sonderpädagogischen Fachrichtungen zählt das „Basismodul L“ nach Anlage 1.A.1 ebenfalls zum Bereich Bildungswissenschaften.
- (6) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 1.A .1 zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 Leistungspunkten abzuleisten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt für Sonderpädagogik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind: Ausarbeitung, Dokumentation, Essay, Fachpraktische Prüfung, Hausarbeit, Klausur ohne Antwortwahlverfahren, Klausur mit Antwortwahlverfahren, Künstlerische Präsentation, Masterarbeit, Musikpraktische Präsentation, Portfolio, Präsentation, Referat, Seminararbeit, Sportpraktische Präsentation und Unterrichtsgestaltung. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-K.1, 1.A-K.2 oder 1.A-K.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-K.1., 1.A-K.2 oder 1.A-K.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A-K.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtungen oder den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder Sonderpädagogische Psychologie) geschrieben werden. ⁴Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen. ⁵Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A-K.4 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-K genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich nach Absprache mit den Prüfenden innerhalb der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Bereiches Bildungswissenschaften über die in den Anlagen 1.A-K.2 und 1.A-K.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-K vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-K zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1.A-K.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Die in den fachspezifischen Anlagen der Unterrichtsfächer Deutsch (1.C.4) beziehungsweise Sport (1.K.4) vorgesehenen Sprachnachweise beziehungsweise der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sind auch dann bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, wenn die Masterarbeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung nach Anlage 1.A.4 oder im Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.B.4 geschrieben wird. ⁴Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁷Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bekannt geben.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-K aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-K in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-K genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften können jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-K.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Eine sonderpädagogische Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle der sonderpädagogischen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.A-K zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches sowie der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend aus allen den sonderpädagogischen Fachrichtungen beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,1 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die sonderpädagogischen Fachrichtungen und deren Noten, das Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Master Lehramt für Sonderpädagogik eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die fachspezifische Anlage des Faches Sport der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 ist weiterhin gültig.
- (4) Studierende des Faches Sport die vor Inkrafttreten der Änderung der Prüfungsordnung zum 01.10.2017 ihr Studium in diesem Masterstudiengang aufgenommen haben, können mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Verbleib in der nach § 24 Abs. 3 weiterhin für gültig erklärten fachspezifischen Anlage stellen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik

- 1.A Sonderpädagogische Fachrichtungen
- 1.B Bildungswissenschaften
- 1.C Unterrichtsfach Deutsch
- 1.D Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.E Unterrichtsfach Geschichte
- 1.F Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.G Unterrichtsfach Kunst
- 1.H Unterrichtsfach Mathematik
- 1.I Unterrichtsfach Musik
- 1.J Unterrichtsfach Sachunterricht
- 1.K Unterrichtsfach Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-K.1 Pflichtmodule
- 1.A-K.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-K.3 Wahlmodule
- 1.A-K.4 Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Sonderpädagogische Fachrichtungen

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einmalig eine Kombination aus zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, welche in den Lehrveranstaltungen in Anlage 1.A.1 im Umfang von 50 Leistungspunkten zu studieren ist. Alle Fachrichtungen sind miteinander kombinierbar. Die Fachrichtungen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Studierenden wählen aus:

- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung (EusE),
- Pädagogik der Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE),
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens (LE),
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens (S).

Innerhalb der Pflichtmodule ist das „Basismodul L (BM L): (Bildungswissenschaften) Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens“ ist im Rahmen der Pflichtmodule dieser Anlage zu erbringen, wird jedoch den Bildungswissenschaften zugerechnet und fließt in die Note des Bereiches Bildungswissenschaften nach § 19 Absatz 4 ein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul J (BM J): Prävention und Intervention in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	J.1(a): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA 15 oder MP in J.1 oder J.2	12
	J.1(b): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1					
	J.2 (a): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2					
	J.2 (b): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2					
Basismodul K (BM K): Diagnostik und Förderung in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	K.1: Systematik der Diagnostik und Förderung (Pflichtvorlesung)	1.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO oder HA 15 in K.4	14
	K.2 (a): Diagnostik und Förderung in Förderschwerpunkt 1					
	K.2 (b): Diagnostik und Förderung in Förderschwerpunkt 2					
	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.				
	K.4: Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt					

Praktikumsmodul P 1 (P 1): Förderdiagnostisches Praktikum in einem der gewählten Förderschwerpunkte	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der Beobachtung/ Diagnos- tik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.	-	1 Studien- leistung		4
Basismodul L (BM L): (Bildungswissenschaften) Grundlagen des Schrift- spracherwerbs und Ent- wicklung des mathemati- schen Denkens	L.1: Erstunterricht Mathematik	1.	-	1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	K 90-120 oder R oder HA 15 in L.1 oder L.2	4
	L.2: Erstunterricht Lesen/Schreiben					
Aufbaumodul M (AM M): Sonderpädagogisches Handlungsfeld Unterricht in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	M.1: Systematik von Inklusi- on und Unterricht im Förder- schwerpunkt 1	3.	-	1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	HA 15 oder DO in M.3	8
	M.2: Systematik von Inklusi- on und Unterricht im Förder- schwerpunkt 2					
	M.3: Begleitung und Reflexi- on der Praxis des Unter- richts in einem der gewähl- ten Förderschwerpunkte					
Praktikumsmodul P 2 (P 2): Sonderpädagogisches Schulpraktikum in einem der gewählten Förder- schwerpunkte	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt	3.	-	1 Studien- leistung		5
Vertiefungsmodul N (VM N): Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/ Therapie, Forschung und Innovation	N.1: Fachrichtungs- spezifisches Projekt in ei- nem Kompetenzbereich (inkl. allg. Einführungs- veranstaltung)	2./3.	-	1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	PR in N.2	7
	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes	3.				
Summe						54

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master- Kolloquium	4.	mindestens. 60 Leistungspunkte sowie bei Wahl der Unterrichtsfächer Deutsch oder Sport weitere Zulassungsvorausset- zungen entsprechend Anlagen 1.C. 4 oder 1.K.4	1 Studienle- istung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B. Bildungswissenschaften

Die Bildungswissenschaften gliedern sich in die Bereiche Erziehungswissenschaften, Psychologie und Soziologie. Der Bereich Erziehungswissenschaft ist obligatorisch. Studierenden wählen zwischen den Bereichen Psychologie und Soziologie.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule im Bereich Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, das heißt über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsumfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul C: Entwicklung von Schule und Lehrerprofessionalität	C.1 Vorlesung „Schulentwicklung im gesellschaftlichen Kontext“	1.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder R oder PR in C.2	6
	C.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns					
Summe						6

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

1.B.2.a: Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2.	-	1 Studienleistung im Seminar	K 60, zu erbringen in der Vorlesung Pädagogische Psychologie	6
	1 vertiefendes Seminar					
Summe						6

1.B.2.b: Soziologie

Es ist eines der beiden folgenden Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	Empfohlen ab 1. oder 3. Sem.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20	6
Modul B: Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	Empfohlen ab 1. oder 3. Sem.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> ES 7	6
Summe						6

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.4: Masterarbeit

-entfällt-

1.C. Deutsch1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Formen und Aspekte der Kinder- und Jugendliteratur	Formen und Aspekte der Kinder- und Jugendliteratur	2.	-	1 Studienleistung	-	5
Linguistische Analyse	Linguistische Analyse I (VL od. S)	1.	-	1 Studienleistung	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30 oder R	10
	Linguistische Analyse II (S)					

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden entscheiden sich einmalig zwischen dem Wahlpflichtangebot „C.2.a Kompetenzbereich A“ oder dem Wahlpflichtangebot „C.2.b Kompetenzbereich B“.

1.C.2.a Kompetenzbereich A

Das Modul D S Fachdidaktik ist im Kompetenzbereich A verpflichtend zu belegen, zudem ist eines der Wahlpflichtmodule S 6 ODER S7 zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik aus D 2	Ab 2.	S 2		HA 10-15 Seiten oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	5
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	Ab 2.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache	S 7.1 Theorieseminar	Ab 2.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
Summe						15

oder

1.C.2.b Kompetenzbereich B

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sprach- und Literaturdidaktik für heterogene Lerngruppen	Seminar zur Sprach- und Literaturdidaktik für heterogene Lerngruppen	Ab 2.		--	HA 10-15 Seiten oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25 oder R	5
Deutsch als Zweit- und Bildungssprache in kulturell diversen Kontexten	Theorieseminar	Ab 2.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30 oder R	10
	Praxisseminar					
Summe						15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Evangelische Religion

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1-4 Biblische Theologie/Systematische Theologie/Kirchengeschichte	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament oder VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik oder VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht	2-3	-	1 Studienleistung	MP 30	10
Themenmodul 8 Sonderpädagogik	TM 8 Elementarisierung	2-4	-	1 Studienleistung	HA 15	7
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Lehramt Sonderpädagogik)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt Sonderpädagogik TM 7b Fachpraktikum	2-4	-	1 Studienleistung	HA 15	8
Summe						30

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage D.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage D.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E GeschichteAnlage 1.E.1: Pflichtmodule

BM = Basismodul

VT = Vertiefungsmodul

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praxismodul MA LSoP	Projektseminar mit 5 Exkursionstagen	3.	-	-	PR 15	5
Sonderpädagogische Fachdidaktik	Seminar	4.	-	1 Studienleistung	MP 20 oder K 60 oder PF	5
Summe						10

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule studiert werden.

Sofern das Modul „Fachdidaktik“ während der Bachelorphase nicht absolviert wurde, ist die Belegung obligatorisch. In diesem Fall ist ein weiteres Basismodul (BM) zu belegen, welches während der Bachelorphase nicht absolviert wurde.

Wurde das Modul „Fachdidaktik“ bereits in der Bachelorphase belegt, so ist ein Basismodul (BM), das noch nicht in der Bachelorphase absolviert wurde, sowie ein Vertiefungsmodul (VT) nach Wahl zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	MP 20 oder HA 10 oder PR 20	10
	Seminar					
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung oder Übung	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung oder Übung	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung oder Übung	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit/Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Vorlesung oder Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20	10
	Vorlesung oder Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Vorlesung oder Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Vorlesung oder Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Summe						20

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.E.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.F Katholische ReligionAnlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	2	-	-	AA 10-12 (Fachbezogen)	7
Summe						15

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moralthologie/ Christliche Sozialwissenschaften	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1-3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2-3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/ Liturgie	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G KunstAnlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul MA 1 Künstlerische Praxis zwischen Kunst/ Vermittlung/ Wissen-schaft	MA 1.1 Künstlerische Projekte I	1	-	Prozessbe-gleitung in Bild und Text	KP	12
	MA 1.2 Künstlerische Projekte II	2				
Modul MA 2 Kunstwissenschaft	MA 2.1 Kunstwissenschaftliche Fragestellungen	1	-	1 SA je Lehr-veranstaltung	HA 20	6
	MA 2.2 Wissenschaftliche Bezüge und Aspekte der Vermittlung	2				
Modul MA 3 Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	MA 3.1 Didaktische und methodische Aspekte der Kunstvermittlung I	3	-	SA	PF	12
	MA 3.2 Einführung in Portfolio-Arbeit					
	MA 3.3 Projekt Didaktische Praxis I	SA				
	MA 3.4 Projekt Didaktische Praxis II			4		
Summe						30

Anlage 1. G.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H MathematikAnlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik	Begleitende Lehrveranstaltung zum Fachpraktikum	1.		Ü	DO	6
	Fachpraktikum für das Lehramt für Sonderpädagogik					
Mathematische Vertiefung für das Lehramt für Sonderpädagogik	Geometrie für das Lehramt für Sonderpädagogik	2.		Ü	K oder MP	16
	Angewandte Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik I	2.		Ü	K oder MP	
	Übung zu „Angewandte Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik I“					
	Angewandte Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik II	3.		Ü	K oder MP	
	Übung zu „Angewandte Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik II“					
Fortgeschrittene Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik	Vertiefung Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik I	2		Eine Studienleistung	HA oder PF oder MP oder R	8
	Vertiefung Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik II	3		Eine Studienleistung		
	Vertiefung Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik III	3		Eine Studienleistung		
Summe						30

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	V	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I MusikAnlage 1.I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Musikalische Praxis	1. Gesang Sprecherziehung	1.+2.	-	1	MU 10	11
	2. Musik mit Percussion Instrumenten	1.+2.		1		
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1		
	4. Chor oder Instrumentalensemble	4.		1		
Modul B Didaktik und Methodik ausgewählter Lernfelder des MU in der Förderpädagogik	Ein Seminar und ein Workshop wahlweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten: z.B. Didaktik populäre Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2.- 3.	-	1	Seminar: SA, R oder HA Workshop: MP 10	4
Modul C Musikdidaktik und Methodische Praxis	Seminar 1: Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule	2.- 3.	-	1	UG	5
Modul D Angewandte Musiktheorie	Seminar 1: Musik hören und verstehen	1.	-	1	PR (eines Arrangements)	4
	Seminar 2: Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	3.		1		
Modul E Historische Musikwissenschaft	Ein Seminar wahlweise zu - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik - Werk/ Biographieforschung - Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz	1.- 4.	-	1	SA, R, HA oder K 90	3
Modul F Systematische Musikwissenschaft bzw. Musikethnologie	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1.- 4.	-	1	SA, R, HA oder K 90	3
Summe						30

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.J Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Chemie)	1.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	R 30-45 oder MP 30 in I.1 oder I.2 oder I.3	9
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungsprojekt	III.1 Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	SA 15-25 (mögliche Vorbereitung auf Masterarbeit)	6
	III.2 Forschungsprojekt					
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 30 in Form einer PR und AA (Unterrichtsmaterial) in IV.1 oder IV.2	6
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
Summe						30

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1. J.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung Naturwiss. Sporttheo- rie	EP Sport und Bewe- gung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studien- leistung	K 60 als Ab- schluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Wahlvertiefung Sporttheorie LSo	VP aus Sport und Gesell- schaft, Sport und Bewe- gung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	3-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studien- leistung	HA 15 oder MP 20	4
Fachpraktikum LSo	Fachpraktikum (5 Wochen)	1-4	-	1 Studien- leistung	AA 15	8
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
	Helfen und Sichern (1 SWS)		-	1 Studien- leistung	-	
Summe						18

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 12 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten das Modul „Individualsport TE/So“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten TE/So“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz), zwei der „weiteren Sportarten“ und eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen werden.

Alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik vor dem 01.10.2017 abgeschlossen haben, müssen pflichtgemäß das Modul „Weitere Sportarten TE/So“ absolvieren. Näheres zur Modulbelegung ergibt sich aus dem Modulkatalog für das Fach Sport.

Weiterhin muss im Umfang von 5 Leistungspunkten das Modul „Spielen“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein. Wurde im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel belegt, muss im Masterstudium die „EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel“ der Module „Spielen“ oder „Spielen/Wahlvertiefung“ ein Rückschlagspiel sein – und umgekehrt.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten TE/So“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung		

Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-4	-	1 Studien- leistung	FP 20 und K 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	
Spielen	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	1-4		1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	5
	VP in einem Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studien- leistung	FP 30 und K 60 als Ab- schluss des Moduls	
Spielen/ Wahlvertie- fung	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	1-4	-	1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	5
	VP in einer noch nicht ver- tieften Sportart (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studien- leistung	FP 30 und K 60 als Ab- schluss des Moduls	
Summe						12

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.4: Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

¹Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen